

Beilage XVI.

Bericht

des Landes-Ausschusses betreffend den Voranschlag des k. k. Landeschulrathes über die im Jahre 1898 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen.

Hoher Landtag!

In Gemäßheit des § 47 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 betreffend die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und des § 81 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer übermittelte der k. k. Landeschulrath mit Zuschrift vom 3. Jänner d. J. 3. 16 den Voranschlag über die im Jahre 1898 aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen zur Vorlage an den hohen Landtag.

Der Voranschlag umfaßt folgende 3 Posten:

1. Kosten für Abhaltung der Bezirkslehrerconferenzen	fl. 560.—
2. Kosten für die eventuell abzuhaltende Landeslehrerconferenz	fl. 80.—
3. Zuschuß für den Lehrerpensionsfond zur Deckung des Abganges	fl. 6.460.—
Zusammen	fl. 7.100.—

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

ad Post 1 und 2. Der für die Abhaltung der Landes- und Bezirkslehrerconferenzen präliminierte Kostenbetrag von 640 fl. entspricht dem dreijährigen Durchschnitte aus den in den Jahren 1895, 1896 und 1897 ausgewiesenen Kosten für die Bezirkslehrerconferenzen und dem thatsächlichen Erfordernisse für die im Jahre 1890 abgehaltenen Landeslehrerconferenz.

ad Post 3. In dem dem Voranschlage beiliegende Detailausweis wird Erfordernis und Bedeckung angegeben wie folgt:

A. Einnahmen:

1. Caffarett aus dem Jahre 1897	fl. 1.396.—
2. Aktivinteressen (von der Notenrente per 84.000 fl.	„ 3.528.—
3. Gebarungüberschüsse des Schulbücherverlages	„ 120.—
4. Verlassenschaftsgebühren	„ 730.—
5. Gehaltstaxen der Lehrer	„ 2.340.—
6. Schulversäumnis-Strafgelder	„ 370.—
7. Vermächtnisse und Geschenke	—
8. Verschiedene Einnahmen	„ 27.—
Summe der Einnahmen	fl. 8.511.—

B. Ausgaben:

1. Ruhegenüsse:	
a. Ruhegehälter für 31 Lehrer	8.979 fl. 50 fr.
b. Pensionen für 23 Lehrerwitwen	4.289 „ 96 „
c. Erziehungsbeiträge für 12 Lehrerwaisen	585 „ 89 „
2. Remunerationen	140 „ — „
3. Verschiedene Ausgaben	3 „ — „
Summe der Ausgaben	13.998 fl. 35 fr.

Es ergibt sich sonach ein Abgang von 5488 fl. Für die Präliminierung eines Landesbeitrages von 6460 fl. war die Erwägung maßgebend, dass außer den nachgewiesenen Erfordernissen von 13.998 fl. 35 für eventuell im Jahre 1898 eintretende Pensionierungen, Abfertigungen u. dgl. noch weitere Auslagen erwachsen und wurde hiefür ein Betrag von 972 fl. in Aussicht genommen, weshalb die Einsetzung des Gesamtzuschusses aus dem Landesfonde für den Lehrerpensionsfond mit 6460 fl. als gerechtfertigt erscheint.

Wie schon im Berichte des Landes-Ausschusses vom 1. Februar 1897 über den Voranschlag des Landes-Schulrathes pro 1897 (Beilage XIV zu den stenographischen Protokollen) hervorgehoben wurde, hatte der Landes-Ausschuss schon zu jener Zeit einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung des Verlassenschaftsbeitrages zu Schulzwecken ausgearbeitet. Durch Botierung des bezüglichen Gesetzes würde voraussichtlich einentheils dem Pensionsfonde eine namhafte Einnahme zufließen, so zwar, dass in der Folge eine Beitragsleistung seitens des Landes wohl nicht mehr nothwendig wäre, andernteils würde aber auch eine bedeutende Vermehrung der Einnahmen des Normalschulfondes erzielt werden.

Der bezügliche Gesetz-Entwurf wird dem hohen Landtage gesondert in Vorlage gebracht.

Es wird erhoben der

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Der Voranschlag des k. k. Landeslehrathes pro 1898 mit einem Erfordernis von 7100 fl. wird genehmigt und findet die Bedeckung in Post „Schulauslagen“ des Landesfondsvoranschlages.“

Bregenz, den 7. Jänner 1898.

Der Landes-Ausschuss.

Martin Thurnher, Referent.

